

## Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

### Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge

Die Besteuerung von Kapitalerträgen ist derzeit ziemlich unübersichtlich: Die Erträge können steuerpflichtig oder steuerfrei sein, sie können in voller Höhe oder nur zur Hälfte steuerpflichtig sein, sie können der Zinsabschlagsteuer oder der Kapitalertragsteuer unterliegen, sie können zu den Einkünften aus Kapitalvermögen oder zu den sonstigen Einkünften gehören.

**Wichtig für  
Kapitalanleger**

Im Rahmen der Unternehmensteuerrreform wird zum 1. Januar 2009 eine Abgeltungsteuer auf nahezu alle privaten Kapitalerträge eingeführt. Die Kapitalerträge werden dann losgelöst von den übrigen Einkünften besteuert, der Kreis der steuerpflichtigen Kapitalerträge auf bisher steuerfreie Erträge und Veräußerungsgewinne ausgeweitet und die Besteuerung unter einer Vorschrift zusammengefasst. Nachfolgend geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die neuen Regeln und ihre Auswirkungen.

#### Die Eckpunkte der Abgeltungsteuer

Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer sind die Bruttoerträge. Auf sie wird eine pauschale Abgeltungsteuer von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag fällig. Hinzu kommt die Kirchensteuer, die Sie insoweit nicht mehr als Sonderausgabe abziehen können. Zum Ausgleich ermäßigt sich die Abgeltungsteuer für kirchensteuerpflichtige Anleger geringfügig. Die Kirchensteuer können Sie direkt von der Bank gegen Angabe Ihrer Konfession einbehalten lassen oder durch Angabe der Kapitalerträge beim Finanzamt als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer festsetzen lassen.

**25 Prozent plus  
Solidaritätszuschlag  
und Kirchensteuer**

#### Sparerpauschbetrag

Der bisherige Sparerfreibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag bleiben in der Höhe unverändert. Sie werden lediglich zu einem Sparerpauschbetrag von 801 Euro für Alleinstehende und 1.602 Euro für Verheiratete zusammengefasst. Ein gesonderter Werbungskostenabzug entfällt. Mit einem Freistellungsauftrag können Sie weiterhin den Abzug der Abgeltungsteuer verhindern.

**Werbungskosten  
abzug nicht  
mehr**

#### Abgeltungswirkung

Wie der Name schon sagt, ist mit der Abgeltungsteuer die Einkommensteuer auf die Kapitalerträge abgegolten. Anlegern mit hohem Einkommen bringt der Steuersatz von 25 Prozent eine Entlastung. Es ergeben sich auch keine negativen Folgen mehr, wenn es zu einer Zusammenballung von Einnahmen kommt. Und weil die Kapitalerträge künftig im Steuerbescheid fehlen, mindert sich auch die Progression für die übrigen Einkünfte.

**Wichtig:** Liegt Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent, dürfen Sie die Einkünfte im Rahmen einer „Günstigerprüfung“ mit Ihrem individuellen Tarif besteuern lassen. Die Abgeltungsteuer wird dann angerechnet.

**Individuelle  
Besteuerung möglich**

Trotz der Abgeltungswirkung werden die Kapitalerträge in folgenden Fällen doch wieder - entsprechend den Voraussetzungen - berücksichtigt:

Das Einkommen ist Grundlage für außersteuerliche Leistungen, zum Beispiel Arbeitslosengeld II oder BaföG.

- § Das Einkommen ist Grundlage für folgende steuerliche Vergünstigungen:
- § Berücksichtigung eines volljährigen Kindes in Berufsausbildung,
  - § Gewährung des Ausbildungsfreibetrags bei volljährigen Kindern,
  - § Unterhaltsabzug bei bedürftigen Personen,
  - § Spendenabzug (auf Antrag) und
  - § außergewöhnlichen Belastungen (Eigenanteil).

Das heißt: Wenn Sie also Spenden als Sonderausgaben oder Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, müssen Sie auch künftig Ihre Kapitalerträge in der Steuererklärung angeben, um den maximal möglichen Spendenabzug bzw. die zumutbare Eigenbelastung zu ermitteln. Ein vom Bundesrat vorgeschlagener Verzicht auf die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte wurde nicht umgesetzt.

**Kapitalerträge  
müssen doch  
wieder angegeben  
werden**

**Wichtig:** Der Sparerpauschbetrag zählt bei den Einkünften und Bezügen von volljährigen Kindern in Berufsausbildung und Unterhaltsempfängern - anders als bisher der Sparerfreibetrag - nicht mehr zu den Bezügen.

### **Wegfall der Spekulationsfrist und des Halbeinkünfteverfahrens**

Durch den Wegfall der Spekulationsfrist werden Gewinne aus Wertpapierverkäufen nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerpflichtig. Im Gegenzug können Sie realisierte Verluste in vollem Umfang bei den Kapitalerträgen geltend machen (Ausnahme Aktien).

**Kursgewinne  
werden voll  
steuerpflichtig**

Für natürliche Personen entfällt das Halbeinkünfteverfahren vollständig. Das heißt: Dividenden, GmbH-Gewinnausschüttungen und Kursgewinne beim Verkauf von Wertpapieren unterliegen künftig in voller Höhe der Besteuerung. Im betrieblichen Bereich von Personenunternehmern kommt es zu einem Teileinkünfteverfahren. Die Steuerfreistellung reduziert sich für ab 2009 angeschaffte Aktien und GmbH-Anteile von 50 auf 40 Prozent. Damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind mit 60 Prozent abzugsfähig. Im Bereich der Körperschaften bleibt es bei der Steuerfreiheit zu 95 Prozent im Rahmen des § 8b Körperschaftsteuergesetz.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- § Verluste aus Wertpapiergeschäften werden auch nach Ablauf von einem Jahr berücksichtigt. Außerdem können Sie die Verluste künftig mit Dividenden und Zinsen verrechnen (Ausnahme Aktien).
- § Verluste aus Finanzinnovationen wie Aktienanleihen, Garantiezertifikaten oder Zerobonds sind nur noch mit Kursgewinnen oder Kapitaleinnahmen und nicht mehr mit anderen Einkunftsarten verrechenbar.
- § Verluste aus Aktienverkäufen können Sie nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen im selben oder in den folgenden Jahren verrechnen.

§ Ende 2008 noch vorhandene Verlustvorträge aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen Sie in den Jahren 2009 bis 2013 sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften als auch mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen (bislang private Veräußerungsgeschäfte) verrechnen.

Beachten Sie: Die Verlustverrechnung ist nur zulässig mit Gewinnen aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzanlagen (zum Beispiel Wertpapieren und Aktien) nicht jedoch mit Zins- und Dividendeneinkünften. Verluste, die Sie bis Ende 2013 nicht mehr ausgleichen können, dürfen Sie danach nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften (in der Regel aus Immobilienverkäufen) verrechnen.

**Wichtig:** Verkäufe unterliegen nur der Abgeltungsteuer, wenn Sie die Wertpapiere nach dem 31. Dezember 2008 kaufen. Ansonsten bleiben die Gewinne nach einem Jahr steuerfrei. Ausnahme Zertifikate: Beim Kauf nach dem 14. März 2007 und einer Veräußerung ab dem 1. Juli 2009 unterliegen die Gewinne der Abgeltungsteuer; Verluste sind verrechenbar.

**Großzügige  
Übergangsregelung**

Anlage	Kauf	Verkauf	Veräußerungsgewinn	Abgeltungsteuer
Aktien	9.7.2007	30.5.2009	steuerfrei	---
Aktien	1.8.2008	30.5.2009	zur Hälfte steuerpflichtig	nein
Aktien	2.2.2009	30.5.2009	in voller Höhe steuerpflichtig	ja
Zertifikate	10.3.2007	10.3.2009	steuerfrei	---
Zertifikate	20.3.2008	20.4.2009	steuerfrei	---
Zertifikate	20.7.2008	20.6.2009	in voller Höhe steuerpflichtig	nein
Zertifikate	20.7.2008	20.8.2009	in voller Höhe steuerpflichtig	ja

**Beachten Sie:** Dividenden unterliegen ab 2009 immer der Abgeltungsteuer, auch wenn sie aus Wertpapieren stammen, die Sie vor dem 1. Januar 2009 gekauft haben. Es gilt das Zuflussprinzip. Das heißt: Dividendenzahlungen, die Sie 2009 erhalten, unterliegen bereits in voller Höhe der Abgeltungsteuer, auch wenn sie für das Jahr 2003 gezahlt werden.

**Dividenden ab 2009  
immer vollständig  
steuerpflichtig**

#### **Berücksichtigung der Quellensteuer**

Die bei Auslandserträgen einbehaltene oder fiktiv anrechenbare Quellensteuer wird von den Banken bereits berücksichtigt. Nur von der Differenz wird die Abgeltungsteuer erhoben. Dieses Verfahren ist für Anleger positiv, weil derzeit oft ein Teil der Quellensteuer verpufft: